

„es bei dem Beschlusse der ersten Kammer zu belassen und daher den gedachten Satz auf Punkt 1, 2, 4 und 6 nicht auszudehnen und deshalb insoweit von dem diesseitigen Beschlusse wieder abzugehen“,

weil

ad 1) der ganze Zweck des Gesetzes auf die Weinbergsgrundstücke eigentlich gar nicht berechnet ist,

ad 4) bei öffentlichen Zwecken doch von einer Verweigerung der Erlaubniß niemals die Rede sein könnte, und endlich

ad 6) Industrie und Gewerbe in unserm Vaterlande eine so wichtige Stelle einnehmen, daß die Entschliebung über Genehmigung zu Landabtretungen behufs der Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements, also namentlich auch zu Anlegung von Kalköfen, von Braunkohlen-, Steinkohlen- und Torfgruben recht füglich den Unterbehörden überlassen werden könnte.

Präsident D. Haase: Meine Herren, Sie haben vernommen, daß die erste Kammer bei dem Zusatze, den wir zu Punkt 7 der §. 5 beschlossen haben, uns zum Theil beigetreten ist. Unsere Kammer hatte nämlich beschlossen, statt des Satzes im Gesetzentwurfe: „dafern der abzutrennende Theil nicht über ein Achttheil des geschlossenen Ganzen beträgt“, zu setzen: „Es darf jedoch aus allen diesen unter 1 — 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder — abgetrennt werden.“ Die erste Kammer hat bloß die Gründe unter 3, 5 und 7 aufgenommen, es bleiben daher, denn bei Nr. 2 versteht sich dies von selbst, nur noch die Gründe unter 1, 4, 6 übrig. Unsere Deputation rathet uns an, hier nur die Gründe: „unter 3, 5 und 7“ aufzunehmen. Ich frage: ob die Kammer hierin der Deputation beistimme, wornach die Gründe unter 1, 2, 4, 6, hier nicht mit erwähnt werden? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Secretair D. Schröder:

Zu

§. 5 b

ist die erste Kammer bei ihrem, von der zweiten Kammer jedoch abgelehnten Antrage in die ständische Schrift, der so lauten sollte:

„Bei ausnahmsweise zu gestattenden Abtrennungen, was die ländlichen zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Güter betrifft, in geeigneten Fällen die Ortsgemeinden mit ihren Gutachten zu hören, in Betreff der Rittergüter aber bei größern Abtrennungen, besonders bei solchen, wo der Verlust des Wahlcensus in Frage kommt, die gutachtliche Auslassung der Ritterschaft des Kreises zu erfordern.“

stehen geblieben, allein die Deputation findet keine Veranlassung, den Beitritt zu diesem Beschlusse anzurathen, da die bei der früheren Berathung in der zweiten Kammer zur Sprache gekommenen Gründe noch unwiderlegt sind, und die Deputation schlägt daher vor:

bei dem frühern ablehnenden Beschlusse zu beharren, da hierdurch die Erlassung des Gesetzes nicht behindert wird und der Antrag dann von selbst sich erledigt.

Abg. v. Beschwich: Ich bedaure, daß die verehrte Deputation der Kammer anrathet, dem Antrage der ersten Kammer nicht beizutreten, da es durchaus nichts Neues ist, daß die Kreisstände bei Abtrennungen von Rittergütern gefragt werden sollen.

Es ist dies jedesmal geschehen, besonders wenn man fürchtete, daß der Wahlcensus verlegt werden könnte. Da ich jedoch nicht glaube, daß die Kammer ihre Meinung reformiren werde, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die hohe Staatsregierung niemals dergleichen Abtrennungen von Rittergütern genehmigen werde, ohne das Gutachten der Kreisstände darüber einzuholen.

Referent Secretair D. Schröder: Nachdem das Gesetz erlassen sein wird, wird die Regierung gar nicht in den Fall kommen, die Kreisstände deshalb zu fragen. Von dem Wahlcensus kann übrigens hier schon um deswillen nicht die Rede sein, weil der Wahlcensus nicht Privatsache der Ritterschaft des Landes ist, sondern Sache des Staats. Will ein Rittergutsbesitzer nicht mehr den Wahlcensus haben und sein Gut unter denselben herab verringern, so ist dies seine Sache, dadurch verlegt er die übrigen Rittergutsbesitzer nicht.

Abg. D. Platzmann: Dieser letzten Aeußerung muß ich widersprechen. Ich glaube allerdings, daß der Stand der Ritterschaft, der durch die Verfassungsurkunde besteht, dadurch gefährdet werden könnte.

Referent Secretair D. Schröder: Ich kann dies nicht zugeben; denn sonst müßte man auch behaupten, daß der Stand der Bauergutsbesitzer verlegt werde, wenn einer von ihnen, der jetzt 30 Thaler Steuern gibt, sein Gut so verringert, daß er künftig nicht mehr so viel gibt, und deshalb den Wahlcensus verliert. Dies zu behaupten, ist aber noch Niemandem eingefallen, und doch stehen die Rittergutsbesitzer in gleichem Verhältnisse zu einander, wie es bei den Bauern der Fall ist.

Abg. v. Beschwich: Allerdings muß ich mich im Sinne der geehrten Abgeordneten v. Beschwich und D. Platzmann aussprechen, denn der active und passive Wahlkreis wird durch den Ausfall eines Gutes aus dem Wahlcensus beeinträchtigt; es sind dann weniger activ und passiv Wählbare vorhanden, und wenn dies überhandnähme, würde die ganze Vertretung darunter leiden.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die erste Kammer hatte bei §. 5 b den Bl. 1104 des Berichts ersichtlichen Antrag beschlossen; unsere Kammer hat denselben schon bei einer frühern Berathung abgelehnt und die Deputation ist auch jetzt der Meinung, bei dieser Ablehnung zu beharren. Tritt die Kammer hierin der Deputation bei? — Wird gegen 8 Stimmen bejaht.

Referent Secretair D. Schröder:

§. 6

wurde von der zweiten Kammer in der Fassung angenommen:

„Was von einem geschlossenen Grundstück abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht bebaut wird, oder in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt.“

Auch in einem solchen Falle, ebenso wie wenn Trennstücke oder walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Grundstück consolidirt worden sind, treten bei Dismembrationen die Vorschriften §. 1 und 4 unverändert ein.“

In der ersten Kammer hat man diese Fassung gleichfalls angenommen, jedoch vor die ausgezeichneten Worte im ersten Satze noch eingerückt:

„mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden“.